

Scheidungsopfer Großeltern

Wenn ein Paar auseinandergeht, leiden oft nicht nur dessen Kinder unter der Trennung. Auch die Großeltern finden sich unter Umständen plötzlich in der Auseinandersetzung wieder, wollen ihrem Sohn oder ihrer Tochter beistehen, aber auch den Kontakt zu den Enkelkindern aufrechterhalten – und dies möglichst ohne Streit. Wie machen sie es richtig? Und welches Umgangsrecht steht Großeltern zu?

elga Sigler aus Sendling hat in den vergangenen zwölf Jahren die Großeltern-Hölle komplett durchschritten: Als sich ihr Sohn und seine Lebensgefährtin 1996 trennten, war das Verhältnis von Helga Sigler und ihrem Mann zur Quasi-Schwiegertochter "ganz gut". Sie versuchten, den Kontakt zu ihren beiden Enkeln zu halten. Doch die Mutter erwies sich zunehmend als unberechenbar, war mal nett zu den Großeltern, dann wieder beschimpfte sie sie aus heiterem Himmel. Irgendwann drohte sie dem Großvater am Telefon: "Du wirst deine Enkel nie wieder sehen!" Zwei Stunden danach erlitt dieser einen Schlaganfall, von dem er sich bis zu seinem Tod zwei Monate später nicht mehr erholte.

Helga Sigler kämpfte trotz ihrer Trauer weiter darum, ihre Enkelkinder zu sehen. Doch die Mutter wollte den Kontakt mit allen Mitteln verhindern. "Sie ist psychisch krank", ist Helga Sigler überzeugt. Eines Tages flatterte eine Anzeige ins Haus: Der Vater der Kinder hätte deren Halbbruder, der auch in der Familie lebte, sexuell missbraucht. Das Jugendamt verweigerte ihm nun den Umgang mit seinen Kindern. Auch Helga Sigler wurde beschuldigt, sie hätte ihrem Sohn bei dem Missbrauch geholfen. "Natürlich alles Quatsch", sagt sie. "Aber wie beweist man, dass man etwas nicht getan hat?"

Bis Großmutter und Vater für unschuldig erklärt und das Verfahren niedergeschlagen wurde, vergingen viele Monate. Der Kontakt zu den Enkelkindern riss ab. Doch Helga Sigler gab nicht auf: Mittlerweile war die Schwiegertochter von den Behörden in ein Mutter-Kind-Heim eingewiesen worden. Helga Sigler versteckte sich vor dem Eingang hinter parkenden Autos und versuchte, ihren Enkeln zumindest zuzuwinken, wenn sie aus der Schule kamen. Das Heim verbot ihre zaghaften Annäherungsversuche. "Ich wollte doch nur wissen, dass es ihnen gut geht", recht-



fertigt sich die Großmutter, die nach diesen Besuchen jedes Mal in Tränen aufgelöst nach Hause kam. "Ich habe furchtbar unter der Situation gelitten - das war für mich kein Leben mehr!" Ihre eigenen Großeltern hatten sich nach dem Krieg rührend um sie gekümmert. "Großeltern sind die Wurzeln einer Familie", sagt Helga Sigler. Auch sie bezeichnet sich als Familienmensch und würde für ihre Enkel alles tun.

Nachdem sie die Kinder sieben Jahre nicht gesprochen hatte, wurde ihrem Sohn das Recht zugestanden, die beiden alle vier Wochen zu besuchen. Doch oft boykottierte deren Mutter die Treffen, indem sie mit den Kindern einfach nicht erschien. Schließlich



bestritt sie sogar, dass ihr ehemaliger Lebensgefährte der Vater der beiden Kinder ist. Erst ein Vaterschaftstest musste Klarheit schaffen.

Heute leben die Enkelkinder, 15 und 13, ohne ihre Mutter. Das Jugendamt hat sie in eine Pflegefamilie vermittelt. Der Sorgerechtsantrag des Vaters wurde abgewiesen, weil dieser nicht in München lebt. Helga Sigler hätte gern selbst die Vormundschaft, doch das Gericht hält sie mit ihren 70 Jahren für zu alt. Beatrice* und Bastian* besuchen ihre Großmutter jedes Wochenende - auf eigenen Wunsch, wie diese betont -, was alle sehr genießen. Als sie sich nach Jahren der Trennung wiedersahen, haben beide Kinder ihre Oma gleich erkannt. "Doch die Jahre dazwischen", sagt Helga Sigler bitter, "sind mir gestohlen worden."

Seit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 haben die Großeltern ein Recht auf den Umgang mit ihren Enkeln. Allerdings stellen die Richter das Wohl des Kindes über diese Entscheidung. Klagen die Großeltern ihr Umgangsrecht ein, zum Beispiel weil die Schwiegertochter den Kontakt unterbindet, müssen sie beweisen, dass sie immer eine enge Beziehung zu ihren Enkelkindern gepflegt haben und der Kontakt daher deren Wohl dient. Das Gericht berücksichtigt auch die Wünsche der Kinder, falls diese bereits alt genug sind, um sich zu äußern. Besteht die Gefahr von Loyalitätskonflikten für die Kinder, beispielsweise weil Oma und Opa schlecht über die ehemalige Schwiegertochter reden, kann das Gericht aber auch gegen die Großeltern urteilen. Entscheidet es für die ältere Generation, hat diese jedoch nur

ein beschränktes Besuchsrecht und keinen Anspruch auf ein mehrtägiges Beisammensein, etwa einen gemeinsamen Urlaub.

Der Münchner Anwalt und Experte für Kindschaftsrecht Dr. Peter Koeppel zitiert aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln aus dem Jahr 2004: "Prinzipiell entspricht ein Besuch der Großeltern auch dem Kindeswohl. Für die Erziehung des Kindes ist es von Bedeutung, dass das Kind nicht allein auf die Kleinfamilie - bestehend aus Vater, Mutter und Geschwistern beschränkt wird. Vielmehr fördert es die geistig-seelische Entwicklung des Kindes insgesamt, wenn es Umgang mit möglichst vielen Personen der Familie pflegt, so ins-

*Namen geändert.



ganz klar signalisieren: Auch wenn wir dich demnächst vielleicht selten besuchen können, sind wir immer für dich da!" Sie kennt aber auch die Angst des betreuenden Elternteils, man wolle ihm das Kind wegnehmen. Deswegen rät sie zur direkten, offenen Kommunikation miteinander: "So vermeidet man Missverständnisse."

Rita Boegershausen verweist auf das sogenannte "Cochemer Modell". In der nur 5200 Einwohner umfassenden rheinlandpfälzischen Kreisstadt Cochem entstand 1992 der Arbeitskreis Trennung-Scheidung (AKTS), der schon bald bundesweit zum Vorbild werden sollte: Die bei einer Trennung zuständigen Stellen – Gerichte, Anwälte, Jugendamt, Gutachter, Beratungsstellen – arbeiten eng zum Wohl der Kinder zusammen und empfehlen den in Trennung begriffenen Elternteilen nicht nur die Kooperation – sie verordnen sie. Zahlreiche Beratungsangebote, kurzfristige Gerichtstermine, um schnell eine einvernehmliche Lösung zu finden, und Folgetermine, falls sich ein Elternteil nicht an

Die Münchner Beratungsstelle IETE – Intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung – bietet Familien Information und Beratung zum partnerschaftlichen Zusammenleben, bei Konflikten sowie in allen Phasen von Trennung, Scheidung und Nachscheidung an, mit Schwerpunkt auf den Angelegenheiten, die die Kinder direkt oder indirekt betreffen. Tipps aus der Praxis:

- Der Kontakt zu den Großeltern ist für Kinder ganz wichtig: Denn Oma und Opa haben die angenehme Rolle, sich aus dem Erziehungsalltag heraushalten zu können. Damit bilden sie für ihre Enkelkinder einen "kuscheligen", neutralen Anlaufpunkt. Dieser sollte auch bei einer Trennung der Eltern erhalten bleiben – gerade jetzt ist die Zuneigung der Großeltern wichtig.
- Vermeiden Sie es, sich gegenüber Ihrer Schwiegertochter oder Ihrem Schwiegersohn und den anderen Großeltern zur Trennung des Paares zu äußern. Mit der Formulierung "Es ist nicht meine Aufgabe, dazu Stellung zu beziehen" können Sie sich jeglichen Kommentars enthalten.
- Gegenüber dem eigenen Sohn oder der Tochter sollten Sie jedoch klar signalisieren: "Ich stehe zu dir!" Jeder wird

- Verständnis dafür haben, dass Sie sich loyal verhalten – alles andere wäre Verrat am eigenen Kind. Unterlassen Sie jedoch unbedingt Festlegungen, wer in diesem Trennungskonflikt Recht oder Unrecht hat.
- Signalisieren Sie ganz klar, dass Sie weiterhin für Ihre Enkel da sein wollen. Geben Sie auch Ihren Enkelkindern zu verstehen: Ich würde euch gern öfter sehen. Missbrauchen Sie die Kinder jedoch nicht als Vermittler zum betreuenden Elternteil.
- Wenn die Enkelkinder weit entfernt wohnen, halten Sie den Kontakt über Briefe, Telefonate, E-Mails, Geburtstagsund Weihnachtsgeschenke – dies alles jedoch in Absprache mit dem Elternteil, bei dem die Kinder leben. Die Eltern stehen bei der Kindererziehung in der ersten Reihe, die Großeltern nur dahin-
- ter. Tun Sie daher nichts gegen den ausdrücklichen Wunsch der Eltern - Sie würden damit Ihre Kompetenzen überschreiten. Es erleichtert den Kontakt zu den Enkelkindern nach unserer Erfahrung sehr, wenn die Großeltern die primäre Erziehungsfunktion des betreuenden Elternteils respektieren.
- Ist der Kontakt zu den Enkelkindern abgerissen, versuchen Sie, ihn wieder aufzubauen. Beziehen Sie den betreuenden Elternteil ein, um ein Treffen zu vereinbaren. Das ist nicht immer einfach, jedoch meistens möglich.
- Suchen Sie sich gegebenenfalls einen neutralen Vermittler - Personen aus dem Familiensystem sind für diese Rolle allerdings ungeeignet.
- Wenn der betreuende Elternteil den Kontakt abblockt, wird es



die Vereinbarungen hält, kennzeichnen die Cochemer Vorgehensweise. Alle Beteiligten verfolgen damit ein Ziel: im Gespräch zu bleiben und den Eltern die eigenständige Verantwortung für ihre Kinder zu ermöglichen. Wenn es der Konflikt erfordert, werden auch die Großeltern in die Lösungsfindung einbezogen. Viele Familiengerichte orientieren sich mittlerweile an diesem Erfolgsmodell.

Lore D. aus Obermenzing hat keine Hilfe in Anspruch nehmen müssen, um den Kontakt zu ihren drei kleinen Enkeltöchtern nach der Scheidung von Sohn und Schwiegertochter aufrechtzuerhalten. Die Familie wohnte im gleichen Haus wie Lore D., und sie erinnert sich noch wie heute an den Moment, als ihr Sohn zu ihr herüberkam und ihr mitteilte, dass seine Frau ihn verlassen wolle. "Es war ganz schrecklich – ich war genauso vor den Kopf gestoßen wie er." Lore D. hatte ihren Sohn immer als ideal angesehen und konnte partout nichts finden, was er falsch gemacht haben sollte. Dennoch überschüttete sie ihre Schwieger-

tochter nicht mit Vorwürfen. Sie versuchte zunächst noch, die Gründe für die Trennung zu erfragen und sie zur Umkehr zu bewegen. "Aber damit habe ich aufgehört, als sie anfing, über meinen Sohn herzuziehen. Da bin ich ihr aus dem Weg gegangen. Ganz klein machte ich mich, um möglichst wenig von dem Trennungskonflikt mitzukriegen. Ich bin kein aggressiver Mensch und wollte nicht noch mehr kaputt machen."

Glücklicherweise suchte sich die Schwiegertochter mit den drei Mädchen eine Wohnung in der Nähe. Lore D. wollte auch langfristig Auseinandersetzungen vermeiden und wählte instinktiv den richtigen Weg: Wenn sie der ehemaligen Schwiegertochter auf Familienfesten begegnete, unterhielt sie sich mit ihr über neutrale Themen, meist über die Kinder. Auch den drei Mädchen zuliebe verlor sie kein schlechtes Wort über deren Mutter. "Das war manchmal nicht einfach!", sagt sie nur.

Neun Jahre ist die Trennung nun her. "Nachdem es hat sein müssen, haben wir das Allerbeste draus gemacht", meint Lore D. rückblickend. Jedes zweite Wochenende und die Hälfte jeder Ferien sind die Mädchen bei ihrem Vater. Lore D. wird dann stark einbezogen, kocht für alle, beschäftigt sich mit den Kindern und ist Ansprechpartnerin auch für Alltagsproblemchen. Und den Enkeltöchtern ist klar: Da wo der Papa ist, ist auch die Oma.



Haben Sie ähnliche Konflikte durchlebt, liebe Leser? Schildern Sie uns Ihre Erfahrungen – vielleicht können Sie sogar konkrete Verhaltenstipps geben, die anderen Lesern weiterhelfen.

BRK-Kreisverband München Mitgliederservice, Seitzstr. 8, 80538 München, Fax: 0 89/23 73-4 42 22 menschenimblickpunkt@ brk-muenchen.de

schwierig. In der Regel machen wir aber die Erfahrung, dass ein gutes Verhältnis zwischen Eltern und Großeltern auch eine Trennung übersteht. Ist die Beziehung jedoch getrübt und unter Umständen auch das Verhältnis zwischen den Großeltern und ihrem eigenen Kind instabil, haben diese kaum eine Chance, den Kontakt zu ihren Enkeln gegen den Willen der Eltern aufrechtzuerhalten.

Kontakt:

IETE Germersheimer Str. 26, 81541 München Tel. 0 89/49 64 11 www.iete-muenchen.org



Umgangsverweigerung? So reagieren Sie richtig:

Empfehlungen der BIGE, der "Bundesinitiative Großeltern" von Trennung und Scheidung betroffener Kinder. Die Initiative setzt sich bundesweit dafür ein, die Beziehung zwischen Kindern, Eltern und Großeltern auch nach Trennung und Scheidung nicht abbrechen zu lassen.

- Seit wann wird der Umgang verweigert? Erstellen Sie ein Gedächtnisprotokoll mit chronologischem Ablauf und schreiben Sie von nun an ein Tagebuch (nur mit Tatsachen!).
- Auch wenn eine friedvolle Lösung aussichtslos erscheint, signalisieren Sie dem betreuenden Elternteil Ihre Bereitschaft zur Kooperation. Der Brief sollte freundlich sein, kurz gefasst und mit der Bitte um ein Treffen. Bitten Sie um eine Antwort innerhalb von 14 Tagen.
- Wenn keine Antwort erfolgt, wenden Sie sich an das zuständige Jugendamt mit der Bitte um Vermittlung. Erstellen Sie ein Protokoll über das Gespräch und senden Sie dieses an Ihre/n Gesprächspartner/in bei der Behörde.
- Sollte dies alles zu keinem Ergebnis führen und auch andere Vermittlungsversuche durch Freunde, Verwandte, Pfarrer

- etc. gescheitert sein, dann bleibt nur der Weg zum Gericht.
- Stellen Sie Ihren Antrag bei Gericht, entweder selbst oder durch einen auf Kindschaftsrecht spezialisierten Anwalt. Wir schlagen sinngemäß folgende Formulierung vor: "... Da wir die Enkel nicht mehr sehen dürfen, bitten wir um einen Termin und um ein lösungsorientiertes Verfahren ..."
- Durch gutes Hintergrundwissen können Sie besser und damit selbstbewusst Ihre Interessen und die Ihrer Enkelkinder vertreten. Sie sind mit Ihrem Problem keinesfalls allein und durchaus kein Einzelfall.

Kontakt:

BIGE Rita und Jürgen Boegershausen Abteistr. 1, 45239 Essen, Tel. 02 01/49 33 20, www.grosseltern-initiative.de